

SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer des Christian-Weise-Gymnasiums Zittau e.V.

(Fassung vom 31. Mai 2023)

Präambel

Der Verein weiß sich dem Erbe von Christian Weise, dessen Namen das Gymnasium trägt, verpflichtet. Aus dieser Verpflichtung erwachsen Bereitschaft und Willen, fördernd zu wirken, dass dieses Erbe rezipiert und für die Gegenwart fruchtbar gemacht wird, insbesondere im Leben der Schule, aber auch in der Öffentlichkeit.

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins der Freunde und Förderer des Christian-Weise-Gymnasiums Zittau e.V. (Förderverein) ist es, den Schulalltag der Schüler, Eltern und Lehrer lebenswerter und schöner zu machen. Dabei soll die Zusammenarbeit gefördert und aktiv an schulischen und außerschulischen Aufgaben mitgewirkt werden. Insbesondere soll bei der Schaffung und Erhaltung guter Lernbedingungen und bei der Betreuung schulergänzender Angebote mitgewirkt werden.
- (2) Hierzu soll der Verein Mittel beschaffen, die der Schule sonst nicht zur Verfügung gestellt werden. Diese dienen also z.B. zur Unterstützung von Projektarbeiten, Abschluss- und Klassenfahrten, der sinnvollen Freizeitgestaltung oder sonstigen Schulveranstaltungen.
- (3) Der Verein, mit Sitz in Zittau, Theaterring 5, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Bildung und Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Förderung von Bildung und Erziehung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereines, mit Ausnahme der unter § 6 beschriebenen Vergütungen.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Christian-Weise-Gymnasiums Zittau e.V.“ eingetragen beim Vereinsregister am AG Dresden,
Az: VR 14340.
- (2) Sitz des Vereins ist Zittau. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Vereinsziele interessiert ist. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine Anmeldung zur Aufnahme, in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann
 - d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (3) Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens, insbesondere nicht auf eine Beitragsrückerstattung.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes hin von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt und zur kostenlosen Inanspruchnahme von Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart sowie einem Schriftführer und einem oder mehreren Beisitzern; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand durch Beschluss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Schreibaufwendungen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen und Informationen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung
- die Festsetzung der Beitragsordnung
- die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- die Ausschließung eines Mitgliedes
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Schatzmeisters
- die Bildung eines Koordinierungskreises bei Entscheidungen über einer Förderfähigkeit von Projekten
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vereinsvermögens
- Vereinsjahresrückblick, mit Projektübersicht

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch eine Bekanntgabe über die Homepage des Fördervereins ein, sowie per E-Mail an die Mitglieder selbst.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte, dem Vorstand bekannte E-mailadresse des Mitgliedes.

Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben werden.

- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Vereinszweck geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

- (4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen die vom
- (5) Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorstand die aktuelle Mitgliederliste einzusehen.
- (8) Der Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Kassenwart eine Abrechnung der Vereinskasse zur Richtigsprechung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zur Kassenprüfung Vereinsmitglieder oder andere sachkundige Personen und spricht die Entlastung des Kassenwartes aus.

§ 8 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 2.000 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Ausgenommen hiervon sind sachbestimmte Spenden.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei einem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge und die Beitragszahlungen werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragssatzung festgelegt.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren spätestens am 30.06. eines jeden Geschäftsjahres. Neuanmeldungen nach dem Beitragseinzug werden bis zum 31.12. des Anmeldejahres eingezogen.

Zittau, 31.05.2023